

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 70 (1973)

**Heft:** 6

**Artikel:** Neue Verordnung über Anstaltsbeiträge

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839233>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Problem. Im Mai/Juni werden voraussichtlich noch Besprechungen mit Fachleuten erforderlich sein. Anschließend wird das Plenum der AHV/IV-Kommission Stellung nehmen.

Im Gegensatz zu den Beiträgen an den Bau von Heimen für Betagte lassen sich bei anderen Leistungsarten (individuelle Maßnahmen für Betagte, Kurse für Betagte, Betriebsbeiträge an Heime, Ausbildung von Fachpersonal usw.) nicht ohne weiteres parallele Lösungen zur Invalidenhilfe finden. Angesichts der beschränkten finanziellen und personellen Möglichkeiten ist auch die Dringlichkeitsordnung abzuklären. Hier drängt sich die Einsetzung einer besonderen Kommission auf.»

ZAK, Heft 4, April 1973

## Bundesunterstützung für Altersheime

(sda) Der *Bundesrat* ist gewillt, künftig auch Altersheime zu unterstützen. Die sich dabei stellenden Fragen werden im Zusammenhang mit einer weiteren *Revision des AHV-Gesetzes* abgeklärt, welche Ende des laufenden Jahres den eidgenössischen Räten unterbreitet werden soll, heißt es in einer Antwort auf eine *Kleine Anfrage von Nationalrat Carruzzo* (cvp., Wallis).

Mit dem geltenden Wohnbaugesetz besteht noch keine gesetzliche Möglichkeit, den Bau von Altersheimen zu unterstützen. Verbilligt werden auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues unter anderem Alterswohnungen, und zwar im Durchschnitt um 40 Prozent.

## Neue Verordnung über Anstaltsbeiträge

Der *Bundesrat* hat am 14. Februar 1973 rückwirkend auf den 1. Januar 1973 eine neue Verordnung über *Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten* erlassen. In der Verordnung wurde eine Reihe in der Praxis entwickelter Grundsätze verankert. Im übrigen stellt sie klar, daß auch für *ständige Kurse* an Heimerziehereschulen, sozialen Schulen und heilpädagogischen Seminarien Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden können. Bisher bestand hierüber Ungewißheit. Mit der Neuregelung, wonach an die Heimerzieherausbildung in diesen Institutionen Ausbildungsbeiträge in der Höhe von höchstens 80 Prozent der Kosten der Lehrkräfte und der Lehrmittel gewährt werden können, wird eine Angleichung an die Subventionierung der *Schulen für Sozialarbeit* durch das Departement des Innern sowie der heilpädagogischen Ausbildungsstätten durch die Invalidenversicherung erreicht.

In einer gleichzeitig erlassenen Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) wurden die *Höchstbeiträge* der Prämien für bestimmte, wie es in einem Communiqué des EJPD heißt, besonders wertvolle Einrichtungen und Vorkehren in Erziehungsanstalten festgelegt. Es sind Prämien für Gruppenstruktur und Wohnen, für Erziehungsstruktur und Therapie, für interne und externe Ausbildung sowie für soziale Hilfen vorgesehen.